



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller SPD**
vom 09.05.2019

Nahrungsergänzungsmittel in Bayern

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wie hoch ist der prozentuale Anteil nichtregistrierter Nahrungsergänzungsmittel an den frei verkäuflichen Nahrungsergänzungsmitteln in Bayern?
b) Wie hoch ist der Umsatz durch den Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln in Bayern?
2. a) Wie häufig werden Nahrungsergänzungsmittel in Bayern kontrolliert?
b) Welche Befunde sind bei der Kontrolle von Nahrungsergänzungsmitteln in Bayern festgestellt worden?
c) Wie werden Verstöße fehlender oder falscher Kennzeichnung bei Nahrungsergänzungsmitteln in Bayern geahndet und sanktioniert?
3. a) Wie viele Lebensmittelwarnungen, stille Rückrufe und Rücknahmen wurden in den vergangenen fünf Jahren bei Nahrungsergänzungsmitteln in Bayern ausgegeben?
b) Wie viele Kontrollen von Nahrungsergänzungsmitteln wurden speziell bei Internetprodukten durchgeführt?
c) Welche Beanstandungen wurden bei den in Frage 3 b aufgeführten Kontrollen festgestellt?
4. a) Welche Vorschriften bestehen in Bayern für die Angaben von Inhaltsstoffen auf der Verpackung bei Nahrungsergänzungsmitteln?
b) Welche Vorschriften gelten für die Mengeninhalte der in Nahrungsergänzungsmitteln angewandten Nährstoffe in Bayern?
c) Welche Vorgaben für die Dosierung von Mineralstoffen und Vitaminen in Nahrungsergänzungsmitteln gelten in Bayern?
5. Wie beurteilt die Staatsregierung die gesundheitlichen Risiken durch die Verwendung von Nahrungsergänzungsmitteln insgesamt?
6. a) Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zur Aufklärung von Verbraucherinnen und Verbrauchern über die Verwendung von Nahrungsergänzungsmitteln?
b) Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zur eindeutigen Kennzeichnung und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher, dass Nahrungsergänzungsmittel keine Arzneimittel sind?
c) Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, sich für verbindliche Höchstmengen an Nährstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln in Bayern einzusetzen?
7. a) Hält die Staatsregierung die alleinige Anzeigepflicht von Nahrungsergänzungsmitteln (gemäß § 5 Nahrungsergänzungsmittelverordnung – NemV) zur Gewährleistung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes für ausreichend?
b) Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, sich für ein behördliches Zulassungsverfahren für Nahrungsergänzungsmittel hinsichtlich Sicherheit, Kennzeichnung und Werbeaussagen vor dem ersten Inverkehrbringen der Nahrungsergänzungsmittel in Bayern einzusetzen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 10.07.2019

1. a) Wie hoch ist der prozentuale Anteil nichtregistrierter Nahrungsergänzungsmittel an den frei verkäuflichen Nahrungsergänzungsmitteln in Bayern?

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel. Für Nahrungsergänzungsmittel gelten die Vorgaben der Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV), die u. a. eine Anzeigepflicht für Nahrungsergänzungsmittel enthält (§ 5 NemV).

Die Kategorie „frei verkäufliche Nahrungsergänzungsmittel“ gibt es nicht.

b) Wie hoch ist der Umsatz durch den Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln in Bayern?

Betriebliche Kennzahlen, wie z. B. Umsatzzahlen, sind nicht Gegenstand der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Entsprechende Daten liegen daher nicht vor.

2. a) Wie häufig werden Nahrungsergänzungsmittel in Bayern kontrolliert?

Nahrungsergänzungsmittel werden in Bayern risikobasiert stichprobenartig sowie anlassbezogen durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden kontrolliert. Laut Jahresbericht des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wurden im Jahr 2018 601 Proben Nahrungsergänzungsmittel untersucht und 1.262 Anzeigen gemäß § 5 NemV überprüft.

b) Welche Befunde sind bei der Kontrolle von Nahrungsergänzungsmitteln in Bayern festgestellt worden?

Nach Angabe des LGL ergaben sich im Rahmen der Untersuchung von Nahrungsergänzungsmitteln insbesondere folgende Befunde:

- Gesundheitsschädlichkeit aufgrund hoher Gehalte von Vitamin B₆, Chlorat, Polyaromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK);
- Einstufung als nichtzugelassenes neuartiges Lebensmittel aufgrund enthaltener neuartiger Zutaten, wie z. B. exotische Pflanzen, Pflanzenextrakte;
- Irreführung aufgrund
 - abweichender Gehalte von Mineralstoffen, Vitaminen,
 - sonstiger Angaben,
 - Bewerbungen;
- krankheitsbezogene Bewerbung;
- Nichtbeachtung der Vorgaben der
 - Verordnung (EU) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (sog. Health Claims Verordnung/HCV),
 - Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV).

c) Wie werden Verstöße fehlender oder falscher Kennzeichnung bei Nahrungsergänzungsmitteln in Bayern geahndet und sanktioniert?

Entsprechend den Rückmeldungen der Kreisverwaltungsbehörden sowie der Angabe der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) wird im Falle von Verstößen gegen Kennzeichnungsvorgaben je nach Schwere des Verstoßes insbesondere von folgenden Maßnahmen Gebrauch gemacht:

Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme, mündliche/schriftliche Belehrung, Verwarnung mit/ohne Verwarngeld, Anordnung Mangelbeseitigung, Verkehrsverbot, Anordnung Rücknahme oder Rückruf, Sicherstellung der Ware, Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Welche Maßnahme von der zuständigen Behörde eingeleitet wird, hängt dabei jeweils vom Einzelfall ab.

3. a) Wie viele Lebensmittelwarnungen, stille Rückrufe und Rücknahmen wurden in den vergangenen fünf Jahren bei Nahrungsergänzungsmitteln in Bayern ausgegeben?

Im Zeitraum von 2014 bis 2019 (einschließlich Mai) wurden bei Nahrungsergänzungsmitteln nach Angaben der Kreisverwaltungsbehörden sowie der KBLV insgesamt 226 Rückrufe sowie 165 Rücknahmen in Bayern ausgegeben.

b) Wie viele Kontrollen von Nahrungsergänzungsmitteln wurden speziell bei Internetprodukten durchgeführt?

In den letzten fünf Jahren wurden von im Internet angebotenen Nahrungsergänzungsmitteln nach Angabe des LGL 45 Proben entnommen und untersucht, 33 davon wurden beanstandet.

c) Welche Beanstandungen wurden bei den in Frage 3 b aufgeführten Kontrollen festgestellt?

Nach Angabe des LGL ergaben sich im Rahmen der Untersuchung der Nahrungsergänzungsmittel-Onlineproben insbesondere folgende Befunde:

- hohe Gehalte von Vitamin B₆,
- Nachweis von Chlorat,
- nichtzugelassene Mineralstoffverbindungen,
- unzulässige Bewerbungen.

4. a) Welche Vorschriften bestehen in Bayern für die Angaben von Inhaltsstoffen auf der Verpackung bei Nahrungsergänzungsmitteln?

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel. Daher gelten zunächst die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV). Die LMIV enthält u. a. Vorgaben zu den Pflichtinformationen für vorverpackte Lebensmittel. Hierunter fallen z. B. das Zutatenverzeichnis, das Mindesthaltbarkeitsdatum, der Name des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers, die Nettofüllmenge. Daneben enthält § 4 Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV) spezielle Vorgaben für die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln. So müssen sie etwa zwingend die Bezeichnung „Nahrungsergänzungsmittel“ und bestimmte zusätzliche Hinweise tragen. Die Stoffe, die für das Produkt kennzeichnend sind, müssen genannt werden und deren Gehalt ist pro empfohlener Tagesdosis in der absoluten Menge (z. B. 800 mg Calcium) anzugeben. Für Vitamine oder Mineralstoffe ist zudem anzugeben, wieviel Prozent der Referenzmenge für die tägliche Zufuhr für den jeweiligen Nährstoff durch den Verzehr der Tagesdosis gedeckt wird.

b) Welche Vorschriften gelten für die Mengeninhalte der in Nahrungsergänzungsmitteln angewandten Nährstoffe in Bayern?

c) Welche Vorgaben für die Dosierung von Mineralstoffen und Vitaminen in Nahrungsergänzungsmitteln gelten in Bayern?

Laut NemV versteht man unter „Nährstoffen“ Vitamine und Mineralstoffe. Daher werden die Fragen 4 b und 4 c gemeinsam beantwortet.

Vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) gibt es aktualisierte Empfehlungen für Vitamin- und Mineralstoffhöchstmengen in Nahrungsergänzungsmitteln (veröffentlicht im Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Januar 2018).

Die Beurteilung der Sicherheit hoch dosierter Vitamin- oder Mineralstoffpräparate erfolgt auf der Grundlage toxikologisch relevanter Daten.

5. Wie beurteilt die Staatsregierung die gesundheitlichen Risiken durch die Verwendung von Nahrungsergänzungsmitteln insgesamt?

Hersteller und Vertreiber von Nahrungsergänzungsmitteln sind dafür verantwortlich, dass ihre Produkte sicher sind und Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Aufmachung und Bewerbung ihrer Produkte nicht getäuscht werden. Laut LGL-Jahresbericht wurden im Jahr 2018 von 601 untersuchten Proben neun Proben wegen gesundheitlicher Risiken beanstandet (entspr. 1,5 Prozent).

Von der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker vereinzelt übermittelte Meldungen aus Apotheken von Verdachtsfällen auf unerwünschte Wirkungen im Zusammenhang mit dem Verzehr von Nahrungsergänzungsmitteln waren hinsichtlich der darin beschriebenen gesundheitlichen Beschwerden in der Regel nicht ursächlich auf den Verzehr des jeweils betroffenen Nahrungsergänzungsmittels zurückzuführen.

6. a) Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zur Aufklärung von Verbraucherinnen und Verbrauchern über die Verwendung von Nahrungsergänzungsmitteln?

Verbraucherinnen und Verbraucher können sich auf www.vis.bayern.de und über die weiterführenden Links auf die Homepage des LGL sowie auf www.klartext-nahrungsergaenzung.de über Nahrungsergänzungsmittel informieren.

2018 wurde vom LGL der Flyer „Nahrungsergänzungsmittel – Eine preiswerte Alternative zu Arzneimitteln?“ aufgelegt: (https://www.lgl.bayern.de/downloads/lebensmittel/doc/flyer_nahrungsergaenzungsmittel.pdf).

Zudem stehen für Verbraucher Informationen zu Nahrungsergänzungsmitteln in Form des BVL-Flyers „Fragen und Antworten zu Nahrungsergänzungsmitteln – Was Verbraucher wissen sollten“ zur Verfügung: (https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/08_Presselinfotehke/Flyer/Flyer_Nem.html).

b) Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zur eindeutigen Kennzeichnung und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher, dass Nahrungsergänzungsmittel keine Arzneimittel sind?

Inverkehrbringer von Lebensmitteln zur Nahrungsergänzung haben bei der Kennzeichnung ihrer Produkte die Vorgaben der NemV in Verbindung mit den Vorgaben der LMIV zu beachten.

Gesundheitsbezogene Angaben müssen den Vorgaben der europäischen Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel – VO (EG) Nr. 1924/2006/Health Claims Verordnung – entsprechen.

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch verbietet krankheitsbezogene Werbung bei Lebensmitteln und damit auch bei Nahrungsergänzungsmitteln.

Die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben wird von der amtlichen Lebensmittelüberwachung kontrolliert (s. o.).

Das LGL informiert auf seiner Homepage über verschiedene Themen im Zusammenhang mit Nahrungsergänzungsmitteln: https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/warengruppen/wc_51_nahrungsergaenzungsmittel/index.htm.

c) Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, sich für verbindliche Höchstmengen an Nährstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln in Bayern einzusetzen?

Verbindliche Höchstmengen für Nährstoffe (Vitamine und Mineralstoffe) in Nahrungsergänzungsmitteln sind auf nationaler bzw. EU-Ebene festzulegen. Vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird derzeit geprüft, inwieweit eine Begrenzung des Zusatzes von Vitaminen und Mineralstoffen bei Nahrungsergänzungsmitteln auf nationaler Ebene im Rahmen des europäischen Kontextes rechtssicher umgesetzt werden kann.

7. a) Hält die Staatsregierung die alleinige Anzeigepflicht von Nahrungsergänzungsmitteln (gemäß § 5 Nahrungsergänzungsmittelverordnung – NemV) zur Gewährleistung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes für ausreichend?

In Art. 10 der Richtlinie 2002/46/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 10.06.2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, zur effizienteren Überwachung optional eine Anzeigepflicht einzuführen. Von dieser Möglichkeit hat Deutschland Gebrauch gemacht und eine Anzeigepflicht in der Nahrungsergänzungsmittelverordnung verankert (§ 5 NemV).

Vom LGL werden Nahrungsergänzungsmittelanzeigen, die in Bayern ansässige Unternehmen betreffen (Hersteller/Importeur, Inverkehrbringer/Vertreiber) überprüft und risikoorientiert bewertet.

b) Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, sich für ein behördliches Zulassungsverfahren für Nahrungsergänzungsmittel hinsichtlich Sicherheit, Kennzeichnung und Werbeaussagen vor dem ersten Inverkehrbringen der Nahrungsergänzungsmittel in Bayern einzusetzen?

Der Nahrungsergänzungsmittelmarkt wächst in der gesamten Europäischen Union, vor allem auch via Internet. Ein Zulassungsverfahren für Nahrungsergänzungsmittel müsste auf EU-Ebene etabliert werden. Derzeit sind solche Bestrebungen seitens der europäischen Behörden nicht erkennbar.